

# **Beitragsordnung für den gemeinnützigen Verein Weltacker Berlin e. V.**

**Beitragsordnung vom 04.07.2023**

## **§1 Allgemeines**

(1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 6 der Satzung

(2) Ein Teil der finanziellen Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

(3) Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr.

## **§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Beitrag für eine natürliche Person beträgt 96 Euro pro Kalenderjahr. Der ermäßigte Beitragssatz für Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose beträgt 40 Euro pro Kalenderjahr. Der Beitrag für juristische Personen beträgt 240 Euro pro Kalenderjahr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Aufnahmegebühr beträgt derzeit 0 Euro.

(2) Ermäßigte Beiträge müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(3) Die Mitglieder sind dazu angehalten, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit ca. 5 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen.

## **§3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht**

(1) Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.

(2) Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. Oktober in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

## **§4 Regelung**

(1) Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.

(2) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten schriftlich oder per E-Mail gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres im ersten Monat der Mitgliedschaft zu zahlen.

(4) Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Halbjahresende erklärt werden.

(5) Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

(6) Erfolgt nach der ersten Mahnung innerhalb von 4 Wochen kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine

zusätzliche Gebühr von EUR 5,00 berechnet.

(7) Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

(8) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die Daten der Mitglieder werden nach den Grundsätzen der DSGVO gespeichert.

(9) Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.

## **§5 Zahlung und Fälligkeit**

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.

(2) Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht und bei neuen Mitgliedern zum Datum der Aufnahme.

(4) Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Gebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.

(5) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres selbstständig ohne Zahlungsaufruf auf das Beitragskonto des Vereins.

## **§6 Vereinskonto**

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig:

Weltacker Berlin e.V.

Konto-Nr.: 1323367100

IBAN: DE25 4306 0967 1323 3671 00

BIC: GENODEM1GLS

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

## **§7 Veränderungen**

(1) Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer mitzuteilen.

(2) Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Vereinsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.07.2023 in Kraft.